



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 18/11600)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 11 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Bayerisches Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Bayerisches Wasserentnahmeentgeltgesetz – BayWasEG)

Art. 1

Entgeltspflicht, Ausnahmen

(1) Der Freistaat erhebt für das

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme)

ein Wasserentnahmeentgelt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Das Entgelt ist nicht zu entrichten für Wasserentnahmen

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
2. zur dauerhaften Grundwasserabsenkung zum Wohle der Allgemeinheit gemäß behördlicher Zulassung,
3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
4. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung,
5. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung, Sanierung, des Aus- und Rückbaus baulicher Anlagen gemäß behördlicher Zulassung,
6. zur Wasserkraftnutzung,
7. zur Gewinnung von Strom und Wärme aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
8. aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne von § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,
9. für Zwecke der Fischerei,

10. zur Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung,
 11. soweit die folgenden Mengen nicht überschritten werden:
 - a) bei Grundwasser 10 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigen,
 - b) bei oberirdischen Gewässern 20 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigen.
- (3) ¹Erfolgt die Wasserentnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen, in Abs. 2 Nr. 1 bis 10 nicht genannten Zwecken, ist das Wasserentnahmeentgelt dennoch zu entrichten. ²Werden Wasserteilmengen zu anderen als den in Abs. 2 genannten Zwecken entnommen, ist das Wasserentnahmeentgelt anteilig für diese Wassermengen zu entrichten.

Art. 2

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) ¹Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen oder mit seinem Einverständnis von Dritten tatsächlich entnommenen Wassermenge, die durch kontinuierliche Messungen zugelassener Messeinrichtungen nachzuweisen ist. ²Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen.

(2) ¹Das Wasserentnahmeentgelt beträgt

1. bei Entnahme von Grundwasser 8,0 Cent je Kubikmeter,
2. bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 2,5 Cent je Kubikmeter.

²Maßgeblich ist die konkrete Entnahmestelle.

(3) Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder der Aufbereitung von Bodenschätzen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 1,0 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.

(4) Erfolgt die Wasserentnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung im Rahmen des Betriebes einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Sinne des § 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unter ausschließlicher Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, Erdgas oder Abfallstoffen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,5 Cent je Kubikmeter.

Art. 3

Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme

1. die Zulassung innehat oder
2. im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(2) ¹Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige Behörde das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung festsetzen. ³Dabei ist im Regelfall die in dem die Wasserentnahme zulassenden Bescheid zugelassene Höchstmenge zugrunde zu legen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Staatsministeriums elektronisch zu übermitteln.

Art. 4

Verrechnung

(1) Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für

1. eine mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde erstellte Effizienzanalyse für Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung der Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer zu bewirken,
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinne der Nr. 1 als verrechnungsfähig anerkannt worden sind, können auf Antrag mit bis zu 25 v. H. des in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. Für eine Maßnahme im Sinne der Nr. 2 kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren beantragt werden.

(2) Auf Antrag können 50 v. H. der Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen

1. ihm als einem Träger der Wasserversorgung im Sinn des § 50 WHG, in der jeweils geltenden Fassung, und landwirtschaftlichen Betrieben oder
2. ihm als einem Getränke herstellenden Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben in demselben Veranlagungszeitraum anfallendes Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.

(3) ¹Der Antrag auf Verrechnung ist vom Entgeltpflichtigen im Rahmen seiner Erklärung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 zu stellen; dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Zu einem späteren als dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellte Anträge führen zum Ausschluss des Verrechnungsanspruchs.

Art. 5

Verwendung

(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des WHG zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.

(2) ¹Zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zählen auch Rückflüsse aus Zuwendungen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

Art. 6

Zuständigkeiten, Festsetzung

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die oberste Wasserbehörde. ²Art. 11 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Wasserentnahmeentgelt wird jährlich von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). ²Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. ³Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (4) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. ²Sie beginnt mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums. ³Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit ein Wasserentnahmeentgelt hinterzogen, und fünf Jahre, soweit es leichtfertig verkürzt worden ist. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung des Wasserentnahmeentgelts nicht durch den Entgeltpflichtigen oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner abgaberechtlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Entgeltpflichtige weist nach, dass er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und sie auch nicht darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Abgabeverkürzungen unterlassen hat.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Art. 14 und 15 BayAbwAG in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

Art. 7

Vorauszahlungen

¹Der Entgeltpflichtige hat für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten. ²Die zuständige Behörde legt die Vorauszahlung durch Bescheid fest (Vorauszahlungsbescheid). ³Die Vorauszahlung erfolgt in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrags oder des zu erwartenden Jahresbetrags. ⁴Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli, frühestens einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheids, fällig.

Art. 8

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bezüglich der Entgelte für Wasserentnahmen sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 (AO) der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Art. 3 Abs. 2 die erforderlichen Erklärungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 2. entgegen Art. 4 Abs. 2 die Aufwendungen oder Voraussetzungen für eine Verrechnung nicht richtig erklärt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Wasserbehörde.

Art. 9

Durchführungsbestimmungen

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am in Kraft.“

2. Die bisherigen Art. 12 bis 14 werden die Art. 13 bis 15.
3. Dem Art. 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art. 12 tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.“

Begründung:

Diese Änderung schafft die rechtliche Grundlage für den entsprechenden Einnahmetitel im Epl. 12 (Drs. 18/13863).